

Habilitationsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 31.03.2026

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2026/2026-41.pdf)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Habilitationsordnung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Habilitationsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung	1
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Ziel der Habilitation	1
§ 2 Zuständigkeit	2
Zweiter Abschnitt. Habilitationsverfahren	2
§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand	2
§ 4 Annahme als Habilitandin oder Habilitand	4
§ 5 Fachmentorat	6
§ 6 Aufgaben der Habilitandin oder des Habilitanden	6
§ 7 Zwischenevaluierung	7
Dritter Abschnitt. Habilitationsleistungen	8
§ 8 Begutachtung der Habilitationsleistungen	8
§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung	9
Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Habilitandinnen oder Habilitanden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	9
§ 10 Sonderregelung für Habilitandinnen oder Habilitanden mit Kind	9
§ 11 Sonderregelung für Habilitandinnen oder Habilitanden mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung.....	10
Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 12 Rücknahme durch die Bewerberin oder den Bewerber, Wiederholung.....	10
§ 13 Ungültigkeitsklärung, Rücknahme durch die Fakultät.....	10
§ 14 Umhabilitation.....	11
Sechster Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	11

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das in den Organisationsbereich der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg fällt (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors. ³Sie kann ihren Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ führen. ⁴Der Zusatz kann nicht gleichzeitig mit dem Privatdozentinnen- und Privatdozenten- oder Professorinnen- und Professorentitel geführt werden.

(2) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

(3) In der Fakultät für Chemie und Pharmazie ist die Habilitation in den nachfolgend aufgeführten Fachgebieten möglich:

- a) Anorganische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Theoretische Chemie
- e) Materialwissenschaften
- f) Polymerchemie
- g) Biochemie
- h) Lebensmittelchemie
- i) Pharmazeutische Chemie
- j) Klinische Pharmazie
- k) Pharmazeutische Technologie
- l) Didaktik der Chemie

(4) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(5) ¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Würzburg auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. ³Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. ⁴Auf Antrag der zuständigen Fakultät kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. ⁵Die Lehrbefugnis soll im

Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter bewährt haben. ⁶Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. ⁷Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach den Vorschriften des BayHIG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(3) ¹Über die Annahme einer Habilitandin oder eines Habilitanden entscheidet der Habilitationsausschuss. ²Mitglieder des Habilitationsausschusses sind alle an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und alle sonstigen Mitglieder der Fakultät, die im Besitz einer Lehrbefugnis an der Universität Würzburg sind.

(4) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät für Chemie und Pharmazie das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung und dem BayHIG in der jeweils geltenden Fassung, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Dies gilt auch bei Entscheidungen über die Bewertung von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen oder Habilitationsleistungen. ³Die oder der Vorsitzende kann zu Sitzungen weitere an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren (a.D.) der Fakultät für Chemie und Pharmazie als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(5) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richten sich nach dem BayHIG in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Beschwerende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt. Habilitationsverfahren

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie voraus.

(2) Voraussetzung für eine Zulassung zum Habilitationsverfahren ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) ein in den Organisationsbereich der Fakultät für Chemie und Pharmazie fallendes mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Universität, einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Technischen Hochschule erfolgreich in einem MINT-Studiengang

(Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) absolviert hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat;

- b) berechtigt ist zur Führung eines von einer Universität verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades;
- c) einen Nachweis über die pädagogische Eignung erbringen kann und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt. In der Regel wird erstere durch Erfahrung in der akademischen Lehre, letztere durch die herausragende Qualität der Promotion oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen.

(3) Über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses oder eines Doktorgrades oder anderen äquivalenten akademischen Graden von in- oder ausländischen Hochschulen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(4) Als Voraussetzung zur Annahme als Habilitandin oder Habilitand kann der Habilitationsausschuss auch einen Studienabschluss oder Doktorgrad aus einem nicht der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehörenden Fachgebiet anerkennen, wenn dieses dem Habilitationsfach nahesteht, und die Bewerberin oder der Bewerber die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

(5) ¹Der schriftliche Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Im Gesuch ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(6) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. als Nachweise zu den in Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen beglaubigte Ablichtungen oder Kopien unter Vorlage des Originals:
 - a) Berechtigung zur Führung eines von einer Universität verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades (z.B. Doktorurkunde, PhD Urkunde),
 - b) Urkunden, Zeugnisse, Diplome über akademische oder staatliche Abschlussprüfungen,
 - c) Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdegangs;
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form;
5. detaillierte Angaben der bisher durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen;
6. detaillierte Angaben zur bisherigen Vortragstätigkeit;
7. eine Darstellung der im Habilitationsverfahren geplanten wissenschaftlichen Arbeiten und Angaben darüber, welche drittmittelfähige Grundausstattung voraussichtlich benötigt wird;
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht wurde und ob bereits ein akademischer Grad entzogen worden ist;
9. ein behördliches Führungszeugnis (Belegart „O“), sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
10. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem fremdsprachigen Ausland kommt.

²Sämtliche dem Habilitationsgesuch beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(7) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat oder schon zweimal mit einem Habilitationsverfahren

aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist;

- b) der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen;
- c) sich keine hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätige Hochschullehrende in der Lage sehen, die Forschungsthematik fachlich zu beurteilen.

§ 4

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft sowohl den Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand als auch die Unterlagen. ²Sind die Unterlagen unvollständig, so setzt die Dekanin oder der Dekan eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. ³Werden die Unterlagen innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist die Dekanin oder der Dekan den Antrag als unzulässig zurück.
- (2) ¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 3 gibt die Dekanin oder der Dekan den Antrag dem Habilitationsausschuss bekannt und setzt Termin und Thema eines hochschulöffentlichen Kolloquiumsvortrags (Vorstellungskolloquium) fest. ²Die Unterlagen werden für 14 Tage zugänglich gemacht. ³Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu nehmen.
- (3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich dem Habilitationsausschuss durch ein Vorstellungskolloquium an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vorzustellen. Das Vorstellungskolloquium soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Im Anschluss entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand (vgl. § 2 Abs. 3). ²Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Datum des Beschlusses.
- (5) Die Annahme kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.
- (6) Mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestellt der Habilitationsausschuss zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und zur begleitenden Evaluierung des Habilitationsprojektes sowie des Habilitationsverfahrens ein Fachmentorat.
- (7) Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (8) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach den Vorgaben des BayHIG in der jeweils geltenden Fassung begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, verlängern.
- (9) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt oder,
 - b) ein Sachverhalt nach § 3 Abs. 7 vorliegt, oder
 - c) eine erforderliche Grundausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(10) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades entzogen wird.

§ 5 Fachmentorat

(1) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Professorinnen oder Professoren an. ²Eine Professorin oder ein Professor, die oder der das Fachgebiet vertritt, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird, übernimmt den Vorsitz. ³Ein Mitglied kann ein dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wurde, nahe stehendes Fachgebiet vertreten. ⁴Mindestens zwei Mitglieder des Fachmentorats müssen dabei der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. ⁵Ein Mitglied des Fachmentorats muss eine andere Fachdisziplin vertreten. ⁶Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Das Fachmentorat übernimmt gegenüber der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Vertrauens- und Schutzfunktion. ²Es begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre und unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei den für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.

(3) ¹Zu Beginn des Habilitationsverfahrens vereinbart das Fachmentorat schriftlich mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es orientiert sich dabei auch an den in § 7 Abs. 2 genannten Evaluierungskriterien. ³Diese Vereinbarung bestimmt die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten.

(4) In angemessenen Abständen berichtet die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat über ihre bzw. seine Arbeit.

(5) ¹Das Fachmentorat gibt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab (vgl. § 7). ²Das Fachmentorat sorgt für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung (vgl. § 8). ³Über das Ergebnis berichtet es jeweils dem Fakultätsrat.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus, so bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger. ²Das Vorschlagsrecht verbleibt bei der Habilitandin oder dem Habilitanden.

(7) ¹Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Fachmentorats und der Habilitandin oder dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar erscheint, so kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats neu bestimmen. ²Das Vorschlagsrecht der Habilitandin oder des Habilitanden bleibt unberührt.

§ 6 Aufgaben der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen oder Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Universität Würzburg sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, deren Umfang die Durchführung verschiedener Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) erreichen soll.

(3) Bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, trägt die Fakultät für Chemie und Pharmazie im Benehmen mit dem Fachmentorat dafür Sorge, dass sich die sich habitierende Person in der akademischen Lehre qualifiziert und dazu ausreichend Gelegenheit erhält.

(4) ¹Habilitandinnen oder Habilitanden haben eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren, thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation). ³Die in der Habilitationsschrift zusammengefassten wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung beweisen und einen Fortschritt auf dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ⁴Die Habilitationsschrift darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abschluss seiner Promotion hervorgegangen sind. ⁵Als Veröffentlichung gelten auch Arbeiten, die endgültig zur Publikation angenommen sind und für die eine Annahmestätigung erbracht wird. ⁶Gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasserinnen oder Verfasser können berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender selbständiger Anteil der Habilitandin oder des Habilitanden an der Gesamtleistung klar herausgestellt und im Zweifelsfalle nachgewiesen werden kann. ⁷Die Habilitationsschrift kann auch in englischer Sprache abgefasst werden und muss ausführliche Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(5) Den Nachweis pädagogischer Eignung führen Habilitandinnen oder Habilitanden anhand der erbrachten Leistungen in der akademischen Lehre.

§ 7 Zwischenevaluierung

(1) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch, mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen. ²Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden verkürzt werden.

(2) ¹Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Vereinbarung nach § 5 Abs. 3 schriftlich fixiert worden sein. ²Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:

- a) Zahl und Qualität der bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, insbesondere in referierten Zeitschriften und Büchern;
- b) die Vortragstätigkeit;
- c) eigene Projekte und Drittmittelanträge;
- d) Auslandsaufenthalte;
- e) Preise und Auszeichnungen;
- f) Leistungen in der Lehre, insbesondere die Durchführung der vorgesehenen verschiedenen Lehrveranstaltungen und ihre Resonanz bei den Studierenden (Lehrevaluationen);
- g) ein öffentlicher Vortrag, in dem die Habilitandin oder der Habilitand über den Stand ihrer oder seiner Arbeit berichtet;
- h) die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen.

(3) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Vereinbarung, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fakultätsrats bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 3 notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitandin oder Habilitand zu fixieren.

(4) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(5) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

(6) Über das Ergebnis der Zwischenevaluation erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden einen schriftlichen Bescheid.

Dritter Abschnitt. Habilitationsleistungen

§ 8

Begutachtung der Habilitationsleistungen

(1) Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand leitet das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der Vierjahresfrist nicht erbracht werden können, so kann der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. ²Zeiten der Wahrnehmung von Vertretungen von Professuren, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, sollen die Vierjahresfrist verlängern.

(3) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die bei den Akten der Fakultät für Chemie und Pharmazie verbleiben:

- a) einen aktualisierten Lebenslauf (Curriculum Vitae);
- b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- c) detaillierte Angaben über bisher abgehaltene Lehrveranstaltungen (Lehrevaluationen);
- d) detaillierte Angaben zu Vortragstätigkeiten;
- e) eine Dokumentation über Preise und Auszeichnungen;
- f) je ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung in gedruckter und elektronischer Form;
- g) eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeiten;
- h) eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
- i) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber kein anderes Habilitationsgesuch eingereicht hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

(4) ¹Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt das Fachmentorat mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine oder einer Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie sein muss, jedoch nur eine oder einer Mitglied des Fachmentorats sein darf. ²Mindestens zwei der Gutachterinnen oder Gutachter müssen auswärtige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sein.

(5) ¹Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) mit i) gleichzeitig zuzuleiten. ²Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. ³Hierin haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift, gegebenenfalls unter Einbeziehung der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, vorzuschlagen. ⁴Dieser Vorschlag hat sich auf eine kritische Beurteilung sämtlicher Vorzüge und Mängel der Habilitationsschrift zu stützen.

(6) ¹Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ²Wird eine überarbeitete Habilitationsschrift innerhalb der Frist vorgelegt, so wird in der Regel von denselben Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß

Abs. 5 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. ³Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fakultätsrat, über die Erteilung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen.

(7) ¹Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die in der Lehre und für die Lehre erbrachten und evaluierten Leistungen. ²Darüber hinaus soll auch das Urteil der Studierenden eingeholt werden.

(8) ¹Wenn die Habilitandin oder der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem Fakultätsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. ²Andernfalls stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb einer Frist gemäß den Vorgaben des BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können.

(9) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen der Habilitandin oder des Habilitanden und sämtlichen Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrats zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe zugänglich zu machen.

§ 9

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung der Lehrbefähigung. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können (vgl. § 8 Abs. 8 Satz 2), hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf. ⁴Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(2) Hat der Fakultätsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, so sind vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats in einer Sitzung des Fakultätsrats zu hören.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt, die das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats.

(4) Die Urkunde wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan anlässlich eines öffentlichen Vortrags ausgehändigt, in dem sich die oder der Habilitierte abschließend präsentiert.

Vierter Abschnitt.

Sonderregelung für Habilitandinnen oder Habilitanden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 10

Sonderregelung für Habilitandinnen oder Habilitanden mit Kind

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die

Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Habilitandin oder der Habilitand hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Sonderregelung für Habilitandinnen oder Habilitanden mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Habilitandin oder der Habilitand geltend, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. ³In Zweifelsfällen kann die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung des Fakultätsrats über einen Nachteilsausgleich herbeiführen.

(2) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand hat zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachweise vorzulegen; als solche gelten insbesondere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise. ²Die Dekanin oder der Dekan kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ³Die Habilitandin oder der Habilitand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Rücknahme durch die Bewerberin oder den Bewerber, Wiederholung

(1) ¹Das Habilitationsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht nach § 8 Abs. 4 und 5 über die schriftliche Habilitationsleistung befunden ist. ²Ein erneutes Habilitationsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(2) ¹Ein ohne Erfolg beendetes Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Zurückweisung. ²Bereits erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden.

§ 13

Ungültigkeitsklärung, Rücknahme durch die Fakultät

(1) Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitandin oder Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätsrats.

§ 14 Umhabilitation

Bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der bereits eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefähigung festgestellt werden.

Sechster Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2670) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.
- (3) ¹Habilitandinnen und Habilitanden, die vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits gem. § 15 Abs. 2 der Habilitationsordnung vom 22. März 2004 zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, beenden ihr Habilitationsverfahren grundsätzlich nach der Habilitationsordnung vom 22. März 2004. ²Die genannten Habilitandinnen und Habilitanden haben jedoch die Möglichkeit, in die vorliegende Habilitationsordnung zu wechseln. ³Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung (Ausschlussfrist) an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist.

Würzburg, den 31. 03 2026

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli